

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Bundeskanzler

XXII. GP.-NR  
2029 /AB  
2004 -09- 09  
zu 2050/J

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 8. September 2004

GZ: BKA-353.110/0122-IV/8/2004

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 9. Juli 2004 unter der Nr. 2050/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kostenrisiko bzw. Kostenübernahme von Gerichtsverfahren gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu Frage 2:

Es ist unklar, ob sich die Fragestellung auf Klagen gegen den Bundeskanzler oder auf Klagen des Bundeskanzlers bezieht. Ungeachtet dessen könnte eine Kostenübernahme nur dann erfolgen, wenn die Klagen mit der Ausübung des Amtes im Zusammenhang stehen. Dies wird jeweils im Einzelfall zu prüfen sein.

Zu den Fragen 3 und 5:

Ich verweise auf die Beantwortung zu den Fragen 1 und 2.

Zu Frage 4:

Keine.

Zu Frage 6:

Eine Information der Generalprokurator erfolgt nicht. Sofern in Zivilprozessen die Republik Österreich, vertreten durch den Bundeskanzler, klagt bzw. geklagt wird, erfolgt nach dem Prokuratorgesetz, StGBI. 172/145, die Vertretung durch die Finanzprokurator.

Zu Frage 7:

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 58 Bundeshaushaltsgesetz, nach der – bis auf wenige Ausnahmefälle – der Grundsatz der Nichtversicherung gilt, werden keine solchen Rechtsschutzversicherungen abgeschlossen.

